

# **Satzung des Kreises Unna über die Teilnahme von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an den Förderschulen im Primarbereich (Regenbogenschule und Sonnenschule) des Kreises Unna vom 01.08.2017**

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW 2021), § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Offene Ganztagschule**

Die Offene Ganztagschule (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen eine pädagogische Betreuung bis 15.30 Uhr sowie eine anteilige Ferienbetreuung in den Schulferien außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und unterschiedliche Gruppen- und Freizeitangebote an.

In den Ferien können die außerunterrichtlichen Angebote bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert werden.

## **§ 2 Teilnahme, Aufnahme, Anmeldung**

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Förderschulen des Kreises Unna können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Schülerinnen und Schüler werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Jugendhilfeträger.

(3) Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine schriftliche Anmeldung vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese gilt verbindlich für ein Schuljahr (1. August – 31. Juli) und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus. Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.

(5) Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Für das Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

## **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

(2) Ein Kind kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommen
3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

## **§ 4 Elternbeiträge**

(1) Die Eltern haben auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 SchulG NRW i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz sowie dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

(2) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

(4) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.

(5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.  
Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).

(6) Zusätzliche Beiträge über die durch den Kreis festgesetzten Elternbeiträge sowie das Entgelt für das Mittagessen hinaus sind nicht zulässig.

### **§ 5 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen oder ist die Personensorge insgesamt übertragen worden, so tritt das Elternteil oder der Inhaber der Personensorge an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Sie wird vom Schulträger für jedes Schuljahr neu festgelegt und bemisst sich wie folgt:

| <b>Jahreseinkommen (brutto)</b> | <b>monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind<br/>Offene Ganztagschule</b> |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| bis 18.000 €                    | 0,00 €                                                                    |
| bis 25.000 €                    | 20,00 €                                                                   |
| bis 35.000 €                    | 40,00 €                                                                   |
| bis 45.000 €                    | 60,00 €                                                                   |
| bis 55.000 €                    | 80,00 €                                                                   |
| bis 65.000 €                    | 100,00 €                                                                  |
| bis 74.999 €                    | 120,00 €                                                                  |
| über 75.000 €                   | 140,00 €                                                                  |

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen die Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden vom Träger der OGS erhoben.

(4) Die dargestellten Beiträge und die Grundlagen zu deren Ermittlung gelten für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2017 / 2018, bis zu dessen Widerruf.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages**

(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Kreises Unna festgesetzt und sind in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten. Sie sind jeweils zum 01. eines jedes Monats fällig.

(2) Eine Änderung des Elternbeitrages im laufenden Jahr erfolgt nur, wenn sich das bisher festgestellte Einkommen dauerhaft um mehr als 20 Prozent erhöht oder verringert. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend – neu berechnet.

## **§ 8 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld sowie das staatliche Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR (Mindestsatz) bleiben unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz in der vorgenannten Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das aktuelle Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

(3) Erhält mindestens einer der mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen oder ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch („SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt. Beitragsbefreiung beginnt am 1. des Monats, ab dem die Leistung bewilligt wird, Nach Wegfall der Hilfsbedürftigkeit beginnt die Beitragspflicht am nächsten 1. des auf das Einstellungsdatum folgenden Monats.

Änderungen, die zu einer Erhöhung führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben.

## **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Unna (FB Schulen und Bildung) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.